

# VERORDNUNG

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Oberwart  
vom 16.12.2014 über die Ausschreibung  
von **Wasserbezugsgebühren**

Gemäß § 15 Abs. 3 Z 4 Finanzausgleichsgesetz 2008 - FAG 2008, BGBl. I Nr. 103/2007 idgF, wird verordnet:

## § 1

Für den Bezug von Wasser aus der öffentlichen Wasserleitung und die Benützung von Wassermessern im Bereich der Stadtgemeinde Oberwart werden laufende Gebühren ausgeschrieben.

## § 2

- (1) Die Höhe der Wasserbezugsgebühr beträgt 1,546 Euro pro m<sup>3</sup>.
- (2) Für die Bereitstellung von Wassermessern wird eine Benützungsg Gebühr pro Jahr festgesetzt. Die Gebühr beträgt:
  - a) für Zähler bis 2,5 m<sup>3</sup> Durchflussmenge € 15,--
  - b) für Zähler bis 4 m<sup>3</sup> Durchflussmenge € 45,--
  - c) für Zähler bis 6,3 m<sup>3</sup> Durchflussmenge € 240,--
  - d) für Zähler über 6,3 m<sup>3</sup> Durchflussmenge € 350,--
- (3) Die gesetzliche Umsatzsteuer ist jeweils gesondert hinzuzurechnen.

## § 3

Zur Entrichtung dieser Wasserbezugsgebühren sind die Eigentümer jener Grundstücke (Baulichkeiten) verpflichtet, die an das öffentliche Wasserleitungsnetz angeschlossen sind.

## § 4

Die Gebührenschuld entsteht mit dem Zeitpunkt des Anschlusses an das öffentliche Wasserleitungsnetz.

## § 5

Die Wasserbezugsgebühr wird am 15. Feber, 15. Mai, 15. August und 15. November zu je einem Viertel des Jahresbetrages fällig.

## § 6

Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.